

# **Richtlinien der Gemeinde Hasbergen für Zuschüsse bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften**

Der besseren Lesbarkeit halber sprechen wir hier nur von Schülern, Gruppenleitern, Teilnehmern usw. meinen natürlich damit auch Schülerinnen, Gruppenleiterinnen, Teilnehmerinnen usw.

## **1. Grundsatz**

- 1.1. Die Gemeinde Hasbergen gewährt nach Maßgabe ihrer Haushaltsmittel Zuschüsse nach diesen Richtlinien bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften.
- 1.2. Diese Richtlinien können im Einzelfall mit Zustimmung des Gemeinderates auch auf die Freundschaftsbeziehungen angewendet werden, die Hasbergen mit anderen Gemeinden verbindet.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **2. Zuschussberechtigte**

- 2.1. Zuschüsse können erhalten:
  - 2.1.1. Schulgruppen,
  - 2.1.2. als förderungswürdig anerkannte Hasberger Jugendverbände und Jugendgruppen einschl. der Sportjugend,
  - 2.1.3. alle anderen Vereine und Verbände der Gemeinde Hasbergen.
- 2.2. Zuschüsse werden nur an Personen gezahlt, die in der Gemeinde Hasbergen ordnungsbehördlich gemeldet oder – wenn sie auswärtig wohnen – SchülerInnen einer allgemeinbildenden Hasberger Schule oder aktives Mitglied einer Hasberger Jugendgruppe bzw. eines Hasberger Vereins oder Verbandes sind.

## **3. Förderungswürdige Begegnungen**

- 3.1. Begegnungen von Gruppen gemäß 2.1.1. bis 2.1.3. mit je einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Personen in einer der Partnergemeinden oder in Hasbergen.
  - 3.1.1. Teilnehmer der Gruppe 2.1.1. und 2.1.2. – ausgenommen Gruppenleiter – sollen das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- 3.2. Vorbereitungen von Begegnungen können auch auf gerader Strecke zwischen den Partnergemeinden stattfinden.
- 3.3. Fahrten in die Partnergemeinden werden nur dann als bezuschussungsfähig anerkannt, wenn mindestens 50% der Gesamtreisedauer den Begegnungsmaßnahmen dienen.

## **4. Antrag**

- 4.1. Zuschussanträge sollten mindestens zwei Monate vor Beginn des Begegnungstermins bei der Gemeinde Hasbergen schriftlich gestellt werden.

- 4.2. Anträge sind auf den bei der Gemeinde Hasbergen erhältlichen Vordrucken zu stellen.
- 4.3. Jedem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen, aus dem neben der Teilnehmerzahl die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind. Ferner ist – unter Angabe der Daten – ein ausführliches Programm der im Rahmen der Begegnungen vorgesehenen Veranstaltungen einzurichten.
- 4.4. Bei Begegnungen in Tomblaine ist der Bewilligungs- oder der Ablehnungsbescheid des deutsch-französischen Jugendwerk (DFJW) dem Antrag beizufügen.  
Bei Begegnungen in Komprachcice ist der Bewilligungs- oder der Ablehnungsbescheid des deutsch-polnischen Jugendwerk dem Antrag beizufügen.

## **5. Anrechnung von Bundes- und Landesmitteln**

- 5.1. Landes- und Bundesmittel sowie Zuschüsse des DFJW und des Landkreises Osnabrück – außer Zuschüsse für Jugendverbände – werden auf den gemeindlichen Zuschuss angerechnet.
- 5.2. Die Träger der Maßnahme sind verpflichtet, diese Zuwendungen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## **6. Höhe des Zuschusses**

Im Rahmen der vorhandenen Mittel können Zuschüsse bis zu folgender Höhe gewährt werden:

### **6.1. Begegnungen in den Partnergemeinden:**

- 6.1.1. Für Gruppen gemäß 2.1.1. und 2.1.2. 50% der Kosten für Hin- und Rückreise.
- 6.1.2. Für Gruppen gemäß 2.1.3. 25% der Kosten für Hin- und Rückreise.
- 6.1.3. Dies gilt auch für eine angemessene Zahl von begleitenden Lehrpersonen je Schülergruppe, sofern sie nachweislich erforderlich sind, wenn ihnen von ihrer vorgesetzten Behörde keine Reisekosten zugestanden worden sind. Busfahrtkosten werden in diesen Fällen nicht erstattet, sie müssen von den Fahrtteilnehmern mitgebracht werden und werden im Rahmen der Gesamtkosten nach Ziffer 6.1.4.3. bzw. 6.1.4.4. bezuschusst.
- 6.1.4. Fahrtkosten
  - 6.1.4.1. Als Fahrtkosten werden grundsätzlich die Kosten zugrunde gelegt, die bei Benutzung der 2. Klasse der Eisenbahn unter Ausnutzung aller Vergünstigungen entstehen. Hierzu zählen auch die durch Umsteigen o.s. bedingten sonstigen Kosten öffentlicher Verkehrsmittel.
  - 6.1.4.2. Sofern Fahrten in die Partnergemeinde mit privateigene Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, wird eine Entschädigung in Anlehnung an die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes – unter Ausschuss der Mitfahrerentschädigung für den 1. Mitreisenden – Bei Berechnung der Kosten für Hin- und Rückreise zugrunde gelegt, zuzüglich Straßengebühren.
  - 6.1.4.3. Für Fahrten in die Partnergemeinden mit privaten Kraftfahrzeugen und Bussen werden folgende Entfernungen jeweils für Hin- und Rückreise zugrunde gelegt:

- Tomblaine 660 km,
- Gelenau 550 km,
- Komprachcice 880 km.

- 6.1.4.4. Bei Fahrten mit Omnibusunternehmen werden für Berechnungen der Fahrtkosten ebenfalls die unter Ziffer 6.1.4.3. genannten Entfernungen unter Berücksichtigung des vereinbarten km-Preises zuzüglich Straßengebühren zugrunde gelegt. Angebote von mindestens drei verschiedenen Unternehmern sind zu beteiligen.
- 6.1.4.5. Werden mit Omnibusunternehmen sogenannte „Pauschalbeträge“ vereinbart, so werden diese bei der Zuschussberechnung berücksichtigt.
- 6.1.4.6. Der Fahrtkostenzuschuss nach den Ziffern 6.1.4.2., 6.1.4.4. und 6.1.4.5. darf aber in keinem Fall höher sein, als der Zuschuss, der bei Benutzung der Eisenbahn gewährt worden wäre.

## **6.2. Begegnungen in Hasbergen**

- 6.2.1. Gruppen gemäß Ziffer 2.1.1. und 2.1.2.

Für Gäste Hasberger Gruppen, die sich

- 6.2.1.1. länger als 4 Tage in Hasbergen aufhalten, bis zu 12,50 € pro Gast. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag,
- 6.2.1.2. mindestens 2 bis 4 Tage in Hasbergen aufhalten, bis zu 7,50 € pro Gast. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.

- 6.2.2. Gruppen gemäß Ziffer 2.1.3.

Für Gäste Hasberger Gruppen, die sich

- 6.2.2.1. länger als 4 Tage in Hasbergen aufhalten, bis zu 7,50 € pro Gast. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag,
- 6.2.2.2. die sich 2 bis 4 Tage in Hasbergen aufhalten, bis zu 2,50 € pro Gast. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.
- 6.2.2.3. In beiden Fällen – 6.2.1. und 6.2.2. – ist darauf zu achten, dass die Hasberger Gastgeber auch angemessene Eigenleistungen erbringen. Die Aufnahme in Privatquartieren durch Familien ist als solche anzusehen.

## **7. Zuständigkeit**

- 7.1. Über die Anträge nach diesen Richtlinien entscheidet der Bürgermeister.
- 7.2. Über die Bezuschussung von Begegnungen, die durch die Richtlinien nicht erfaßt sind bzw. die über diese Richtlinien hinausgehen, entscheidet im Einzelfall bis zu einem Betrag von 150,00 € der Bürgermeister, bei darüber hinausgehenden Beträgen der Verwaltungsausschuss.

## **8. Auszahlung der Zuschüsse**

- 8.1. Die Zuschüsse werden an den Leiter der Hasberger Gruppe gezahlt, die eine Gruppe in den Partnergemeinden besucht oder eine Gruppe aus den Partnergemeinden empfängt.
- 8.2. Der Zuschuss wird erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises endgültig festgelegt und ausgezahlt.

## **9. Verwendungsnachweis**

- 9.1. Nach Beendigung des Besuches oder Empfanges ist der Gemeinde Hasbergen ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 9.2. Der Verwendungsnachweis soll auf einem bei der Gemeinde Hasbergen erhältlichen Vordruck erbracht werden.
- 9.3. Dem Verwendungsnachweis ist ein kurzer Bericht über den Verlauf der Begegnung eine Teilnehmerliste mit Alter und Anschrift beizufügen. Es genügt, wenn der Verantwortliche die Liste unterschreibt.
- 9.4. Der Gruppenleiter der Hasberger Gruppe verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Hasbergen durch seine Unterschrift für die ordnungsgemäße Auszahlung und Verwendung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien sowie für den Zeitraum der Begegnung.
- 9.5. Die Verwendung von Zuschüssen für Besuche aus den Partnergemeinden ist durch Ausgabebelege nachzuweisen. Ausflüge werden nur bezuschusst, wenn das Fahrtziel nicht weiter als 50 km entfernt liegt; ausgenommen ist das Museumsdorf Cloppenburg.
- 9.6. Nicht berücksichtigt werden können als Ausgaben Beträge für Gastgeschenke, Werbemittel, Embleme, Wimpel, Pokale, Abzeichen, Plaketten, Dekorationsmaterial, Blumengeschenke u.ä.
- 9.7. Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Begegnung bei der Gemeinde Hasbergen erbracht werden.
- 9.8. Die Gemeinde Hasbergen übernimmt keine Haftung bei Begegnungsmaßnahmen. Alle Gruppen haben sich selbst zu versichern.

## **10. Rückforderungen von Zuschüssen**

- 10.1. Zuschüsse, die nicht im Sinne der Richtlinien verwendet wurden bzw. nicht durch diese abgedeckt sind, werden zurückgefordert.
- 10.2. Zuschüsse für Begegnungen in Hasbergen, die nicht durch Belege nachgewiesen werden, sind zurückzufordern.
- 10.3. Sobald abzusehen ist, dass Begegnungen, für die bereits Vorauszahlungen geleistet wurden, nicht stattfinden, sind diese Vorauszahlungen unverzüglich und unaufgefordert zurückzuzahlen.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2003 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1. Januar 1991 außer Kraft.

Hasbergen, 19. September 2002

Bürgermeister

(Stiller)